

Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Intelligenz und Bewegung vom 3. Mai 2023 i.V.m. der Änderung vom 10. Dezember 2024

- Lesefassung -

verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen veröffentlichten Fassungen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 288) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO fw.)

Die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft bietet den Studiengang Intelligenz und Bewegung mit dem Abschluss "Master of Science" (M.Sc.) an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 - 4 MPO fw.)

Die Fächerspezifischen Bestimmungen regeln die weiteren Zugangsvoraussetzungen neben den Anforderungen, die sich aus § 49 des Hochschulgesetzes NRW und § 4 MPO fw. ergeben. Bewerber*innen erhalten Zugang, die alle Voraussetzungen erfüllen, Bewerber*innen erhalten keinen Zugang, die nicht alle Voraussetzungen erfüllen.

- (1) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses (§ 49 Abs. 6 S. 2 HG NRW) nach Absatz 2.
- (2) Ein Abschluss ist qualifiziert, wenn alle nachfolgenden fachlichen Anforderungen durch Leistungen belegt nachgewiesen werden, d.h. jeweils ein Punkt erreicht wird und insgesamt 3 Punkte erzielt werden:
 - Kompetenzen in humaner Anatomie, Physiologie, Neurobiologie, Neuroinformatik oder Biopsychologie: Grundkenntnisse über anatomische Strukturen und physiologische Mechanismen oder das zentrale Nervensystem, oder über die neurowissenschaftlichen Grundlagen der Beziehung zwischen Gehirn und Verhalten oder über neuropsychologische Diagnostik (vgl. Modul 61-P-G2 Grundlagen II, Modul 61-P-KPuB Kognitive Psychologie und Bewegungssteuerung), 0-1 Punkte;
 - Kompetenzen in quantitativen Forschungsmethoden: Grundkenntnisse über unterschiedliche quantitative Forschungsmethoden, methodische Kompetenz im Umgang mit computergestützten Verfahren der statistischen Datenanalyse und experimenteller Ansätze, Grundverständnis für empirisches Arbeiten (vgl. Modul 61-P-G3 Grundlagen III und Modul 61-P-AM Abschluss-Modul mit BA-Arbeit), 0-1 Punkte;
 - Kompetenzen in Trainingswissenschaft, Bewegungswissenschaft, Kognitionswissenschaft, Psychologie, Technikwissenschaften, Informatik, Biomechanik oder biologische Kybernetik: Grundkenntnisse über Theorien und Methoden zur Analyse und Strukturierung menschlicher Bewegungsformen oder über Theorien der Prozesse der motorischen Kontrolle und Steuerung menschlicher Bewegungen und biomechanischer Grundlagen der Bewegungsanalyse oder über die Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Lern-, Sozial- und Motivationspsychologie (vgl. Modul 61-Spowi-GL Sportwissenschaftliche Grundlagen, Modul 61-P-SpP Sportpsychologie) oder über Programmiersprachen (vgl. Modul 61-P-EA Experimentelles Arbeiten), 0-1 Punkte.

Folgende Punkte werden vergeben:

- 0 Punkte: die geforderten Kompetenzen liegen nicht vor.
- 1 Punkt: die geforderten Kompetenzen liegen vor.

Maßstab für die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten für das Masterstudium sind die im Bachelorstudiengang Sportwissenschaft 1 Fach mit dem Profil „Psychologie und Bewegung“ der Universität Bielefeld vermittelten Kompetenzen, da der Masterstudiengang konzeptionell auf diesem aufbaut.

Die Punktvergabe für Kompetenzen erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Anerkennung (§ 21 der Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020) und der hierzu bestehenden Standards und Richtlinien u.a. des European Area of Recognition Projects (<http://ear.enic-naric.net/emanual/>) nach folgenden Kriterien:

- Qualität der Hochschule bzw. des Abschlusses (Akkreditierung)
- Niveau der erworbenen Kompetenzen (Qualifikationsrahmen)
- Workload
- Profil / Ausrichtung des absolvierten Abschlusses
- Konkrete Lernergebnisse unter Berücksichtigung von Lernzieltaxonomien

(3) Die Prüfung der Anforderungen und Voraussetzungen sowohl für das Zugangs- und das Zulassungsverfahren erfolgt auf Basis der nachfolgenden Unterlagen, die fristgerecht in dem entsprechenden Bewerbungsportal der Universität Bielefeld hochgeladen und eingegeben werden:

- a) Abschlusszeugnis eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses und die dazugehörigen Abschlussdokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o. ä.) oder vorläufiges Abschlusszeugnis, das eine vorläufige Abschlussnote ausweist.
- b) Modulhandbuch oder Modulbeschreibungen zu den absolvierten Modulen

Soweit kein Diploma Supplement, Transcript oder Modulhandbuch oder keine Modulbeschreibungen vorhanden sind, sind entsprechende Beschreibungen hochzuladen, die Auskunft geben über den absolvierten Studiengang, die erworbenen Kompetenzen, die erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.

Darüber hinaus sind im Bewerberportal Angaben zum Vorliegen der Kriterien nach Absatz 2 zu treffen.

Im Bewerbungsportal werden nur pdf Dateien akzeptiert, diese sollen soweit möglich durchsuchbar sein.

Nach der Bewerbungsfrist oder auf einem anderen Weg eingereichte Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

(4) Die Bewertung des Zugangs erfolgt jeweils durch eine prüfungsberechtigte Person. Bewerber*innen werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert. Machen Studierende innerhalb von einer Woche begründet Einwendungen gegen die Bewertung geltend, erfolgt eine Überprüfung der Entscheidung, hierfür wird eine weitere prüfungsberechtigte Person hinzugezogen. Die Bewertung wird ggf. korrigiert. Unabhängig davon besteht die Rechtsschutzmöglichkeit, die in der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides mitgeteilt wird.

(5) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 14 MPO fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehenden Entscheidungen trifft.

3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 5 MPO fw.)

(1) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird bei einem zulassungsbeschränktem Masterstudiengang geprüft, ob die Zahl der Bewerber*innen, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle diese Bewerber*innen zugelassen.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze in der Reihenfolge der (vorläufigen) Abschlussnote des für den Masterstudiengang qualifizierenden Abschlusses. Ist danach keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet das Los. Voraussetzung für die Annahme einer vorläufigen Abschlussnote ist ein Leistungsstand, der mindestens dem abgeschlossenen vierten Fachsemester entspricht (ca. 120 LP).

(3) Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Rangfolge gemäß Absatz 2 durch das Studierendensekretariat. Bei einem weiteren Nachrückverfahren gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(4) Bewerber*innen werden über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid des Studierendensekretariats informiert.

4. Aufnahme des Studiums vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 6 MPO fw.)

- entfällt -

5. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO fw.)

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

6. Curriculum (§ 7 MPO fw.)

a. Pflichtbereich Bewegung und Verhalten

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
20-AM7_a	Verhalten / neuronale Mechanismen	1.	10	
61-luB-FM	Forschungsmethoden	1.	10	
61-luB-NBB	Neurobiologie der Bewegung	1.	10	
61-luB-BM	Biomechanik	2.	10	
61-luB-NKB	Neurokognition und Bewegung	2.	10	
61-luB-Psy	Psychologie	2.	10	
61-luB-Pr	Projekt /Praktikum	3.	10	
61-luB-TU	Technologie und Unternehmen	3.	5	
61-luB-AM_a	Abschlussmodul	4.	30	
Zwischensumme			105	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

b. Wahlpflichtbereich Intelligente Technologie (Schwerpunkt Sport und/oder Technik)

Es sind Module im Umfang von 15 LP zu studieren.

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
Schwerpunkt Sport				
61-luB-WP-DTP	Diagnostik von Trainingsprozessen	3.	5	
61-luB-WP-KHS	Kognition und Handlungssteuerung	3.	5	
61-luB-WP-RP	Rehabilitation und Prävention	3.	10	
61-luB-WP-TC	Training und Coaching	2. o. 4.	5	
Schwerpunkt Technik				
39-Inf-11	Mensch-Maschine-Interaktion	3.	10	
39-Inf-13_b	Grundlagen künstlicher Kognition	3.	5	
39-Inf-EI	Einführung in die Informatik	1. o. 3.	5	
39-Inf-KMI	Kognitive Mechanismen sozialer Interaktion	2. o. 4.	5	
39-Inf-VR	Virtuelle Realität	3.	10	39-Inf-1 oder 39-Inf-3
39-M-Inf-IT_S	Spezialmodul Technik I/II: IT-Unterstützung im Sport	3.	10	
39-M-Inf-KAL	Kognitive Aspekte des Lernens	3.	5	
39-M-Inf-KO	Kognitive Organisation	2. o. 3.	5	
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

7. Modulstrukturtafel

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
20-AM7_a	Verhalten / neuronale Mechanismen	10			1		1
39-Inf-11	Mensch-Maschine-Interaktion	10			1		1
39-Inf-13_b	Grundlagen künstlicher Kognition	5			1		
39-Inf-EI	Einführung in die Informatik	5			1		
39-Inf-KMI	Kognitive Mechanismen sozialer Interaktion	5			1		
39-Inf-VR	Virtuelle Realität	10	39-Inf-1 oder 39-Inf-3		1		1
39-M-Inf-IT_S	Spezialmodul Technik I/II: IT-Unterstützung im Sport	10			1		1
39-M-Inf-KAL	Kognitive Aspekte des Lernens	5			1		
39-M-Inf-KO	Kognitive Organisation	5			1		
61-luB-AM_a	Abschlussmodul	30		1	1		
61-luB-BM	Biomechanik	10		2	1		
61-luB-FM	Forschungsmethoden	10		3	1		
61-luB-NBB	Neurobiologie der Bewegung	10		2	1		
61-luB-NKB	Neurokognition und Bewegung	10		2	1		
61-luB-Pr	Projekt /Praktikum	10		1			
61-luB-Psy	Psychologie	10		2	1		
61-luB-TU	Technologie und Unternehmen	5		2			1
61-luB-WP-DTP	Diagnostik von Trainingsprozessen	5		1	1		
61-luB-WP-KHS	Kognition und Handlungssteuerung	5		1	1		
61-luB-WP-RP	Rehabilitation und Prävention	10		2	1		
61-luB-WP-TC	Training und Coaching	5		1	1		

8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausur im Umfang 60 Minuten.
- e-Klausur im Umfang von 60 Minuten
- Klausur im Umfang von 80 bis 90 Minuten
- e-Klausur im Umfang von 80 bis 90 Minuten
- Klausur im Umfang von 90-120 Minuten
- e-Klausur im Umfang von 90 bis 120 Minuten
- Klausur im Umfang von 150 Minuten
- e-Klausur im Umfang von 150 Minuten
- Hausarbeit im Umfang von 8 bis 16 Seiten
- Hausarbeit im Umfang von 15 bis 20 Seiten
- Hausarbeit im Umfang von 20 bis 22 Seiten
- Projekt mit Ausarbeitung im Umfang von 5 bis 10 Seiten
- Portfolio: Portfolio aus Übungsaufgaben, die veranstaltungsbezogen gestellt werden (Bestehensgrenze 50% der erzielbaren Punkte, individuelles Erläutern von Aufgaben)
- Portfolio: Vorbereitung auf die Kurstage durch das zur Verfügung gestellte Script sowie der Durchführung und Dokumentation der bereitgestellten Versuche und ausführlichen Protokollen über 3 Kurstage, auch als Gruppenprotokoll.
- Portfolios mit Abschlussprüfungen: Portfolios mit Abschlussprüfungen können insbesondere aus folgenden Elementen bestehen:
 - Portfolio aus Übungsaufgaben oder Programmieraufgaben, die veranstaltungsbezogen gestellt werden (Bestehensgrenze 50% der erzielbaren Punkte). Die Kontrolle der Übungs-/Programmieraufgaben umfasst auch direkte Fragen zu den Lösungsansätzen, die von den Studierenden in den Übungen beantwortet werden müssen. Der*die Veranstalter*in kann ein individuelles Erläutern und Vorführen von Aufgaben verlangen sowie einen Teil der Übungs- bzw. Programmieraufgaben durch Präsenzübungen ersetzen. Die Aufgaben im Rahmen des Portfolios werden in der Regel wöchentlich ausgegeben. Eine weitergehende Konkretisierung kann in der Modulbeschreibung erfolgen.
 - Referat mit Ausarbeitung
 - Abschlussklausuren im Umfang von 60 bis 90 Minuten oder 90 bis 180 Minuten, die auch als e-Klausuren, openBook-Klausuren oder e-openBook-Klausuren gestellt werden können, wobei open Book-Klausuren einen Umfang von 120 bis 180 Minuten haben.
 - Mündliche Abschlussprüfungen im Umfang von 15 bis 25 Minuten oder 20 bis 40 Minuten
 - Projekt mit Ausarbeitung als Portfolio-Abschlussprüfung: Programmierprojekt und Ausarbeitung eines Projektberichts von 3 bis 4 Seiten
 - Referat mit Ausarbeitung als Portfolio-Abschlussprüfung: Referat im Umfang von 30 bis 45 Minuten und Ausarbeitung im Umfang von 5 bis 10 Seiten.
 - Essay als Portfolio-Abschlussprüfung im Umfang von 4 Seiten
- Referat mit Ausarbeitung: Referat im Umfang von 30 bis 45 Minuten und Ausarbeitung im Umfang von 5 bis 10 Seiten oder 10 bis 12 Seiten

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

(1a) Bei elektronischen Klausuren und elektronischen Abschlussprüfungen im Rahmen von Portfolios mit schriftlichen Abschlussprüfungen (je nach vorliegender Prüfungsform) kann zusätzlich ein Safe Exam Browser (SEB) zum Einsatz kommen, der auf dem jeweiligen Gerät installiert wird.

(2) Studienleistungen im Studiengang Intelligenz und Bewegung dienen der Einübung einer reflexiven und diskursiven Haltung zu den in der Veranstaltung behandelten Themen und hat im Hinblick auf die im Modul verankerten Kompetenzen einübenden und vertiefenden Charakter. Darüber hinaus dient eine Studienleistung dem Nachweis von Praktika und Experimentstudien. Als Studienleistungen kommen in Betracht:

- Vorbereitung und Durchführung einer Gruppenarbeit
- Vorbereitung und Durchführung einer mündlichen Präsentation
- Anfertigung einer Argumentationsrekonstruktion
- Zusammenfassung eines Textes
- Sitzungsprotokoll
- Abstract von einem kürzeren Text
- Essay
- Vorbereitung eines Sitzungsbeitrags oder einer Präsentation
- Lösen von Anwendungsaufgaben
- Moderation eines Gesprächskreises
- Nachweis der Teilnahme an Experimenten im Umfang von 15 Stunden
- Erstellung eines Praktikumsberichts bzw. Projektberichts im Umfang von ca. 15 Seiten und Vorstellung in einer Auswertungsveranstaltung. Bestandteil des Berichts ist ein Nachweis der Praktikumsstelle.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

- (3) Die Masterarbeit kann als Einzel- oder Gruppenarbeit geschrieben werden, wobei in letzterem Fall die Autorenschaft einzelner Teile auszuweisen ist. Die Masterarbeit ist eine eigenständige wissenschaftliche, schriftliche Ausarbeitung im Umfang von ca. 40.000 Wörtern (ohne Titelblatt, Abstract, Inhalts-, Abbildungs- Tabellen- und Literaturverzeichnis, Tabellen, Abbildungen, Anhang und Selbständigkeitserklärung). Studierende zeigen, dass sie eine wissenschaftliche Aufgabenstellung aus dem Themenspektrum des Studiengangs eigenständig und innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeiten können. Studierende nehmen hierzu Kontakt mit einer*einem Betreuer*in auf und sprechen über eine mögliche Aufgabenstellung. Die finale Aufgabenstellung wird verantwortlich von der*dem Betreuer*in ausgegeben. Mit dieser Ausgabe beginnt die Bearbeitungszeit. Zugleich ist durch Betreuer*in und Studierende eine unverzügliche Anmeldung im Prüfungsamt sicherzustellen, um insbesondere die Prüfer*innen zu bestellen und das Prüfungsverfahren zu dokumentieren. Die Masterarbeit kann in Absprache mit der*dem Betreuer*in auf Deutsch oder auf Englisch verfasst werden. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Die Arbeit ist fristgerecht vorzugsweise in elektronischer Form im Prüfungsamt Sportwissenschaft einzureichen. Bei empirischen Arbeiten sind die Daten in elektronischer Form beizulegen. Weitere Regelungen enthält die Masterprüfungsordnung.

9. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2023/2024 für den Masterstudiengang Intelligenz und Bewegung einschreiben.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 an der Universität Bielefeld für den Masterstudiengang Intelligenz und Bewegung eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Wintersemesters 2025/2026 auf der Grundlage der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Intelligenz und Bewegung vom 15. Oktober 2014 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 43 Nr. 18 S. 342), zuletzt geändert am 1. November 2022 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 51 Nr. 14 S. 245), abschließen. Mit Beginn des Sommersemesters 2026 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die*der Dekan*in der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft.
- (3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.

10. Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- a) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- b) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- c) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsausschusses Sportwissenschaft der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 12. April 2023.

Bielefeld, den 3. Mai 2023

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer